

Referentenentwurf Einwegkunststofffonds- gesetz

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs zum Einwegkunststofffondsgesetz und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Kein Beitrag zu Abfallvermeidung und Mehrwegförderung

Das Einwegkunststofffondsgesetz wird als 1-zu-1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/904) seinem Anspruch nicht gerecht, „(...) Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, die Vermüllung der Umwelt zu bekämpfen (...)“ sowie zur Förderung „(...) innovative[r] und nachhaltige[r] Geschäftsmodelle (...)“ beizutragen. Nur zur Erreichung des Ziels, „(...) die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern (...)“ kann der vorliegende Referentenentwurf wahrscheinlich in gewissem Maße beitragen. Während die Säuberung des öffentlichen Raums von unsachgemäß entsorgten Einwegkunststoffartikeln natürlich zu begrüßen ist, werden die übergeordneten Hauptziele der Kreislaufwirtschaft, nämlich Klima- und Ressourceneffizienz sowie Abfallvermeidung, durch das Vorhaben nicht vorangebracht werden.

Punkt 6 d) in der Begründung des Referentenentwurfs trifft nach unserer Einschätzung nicht zu:

„Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Klimacheck unterzogen. Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, dass kurzlebige Einwegkunststoffprodukte durch nachhaltigere Alternativen ersetzt werden. Dadurch kann insbesondere ein Beitrag zur Reduzierung der klimaintensiven Produktion und Verarbeitung von Kunststoffen geleistet werden.“

Eine Lenkungswirkung hin zu Abfallvermeidung und der Förderung klimafreundlicher Mehrwegverpackungen wird u.E. durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht erreicht werden. Dies hat unter anderem folgende Gründe:

- Die Mittel des Fonds werden nicht in eine abfallvermeidende Mehrwegförderung fließen. Sie sind für die Erstattung von Kosten für die Säuberung des öffentlichen Raums und für Sensibilisierungsmaßnahmen bezüglich der in Anlage 1 aufgeführten Einwegkunststoff-Produkte vorgesehen.
- Kommunen können die freiwerdenden Mittel, die durch die Erstattung der gemeldeten Kosten für Säuberung, Entsorgung und Sensibilisierung entstehen, auch nicht für die Mehrwegförderung einsetzen. Die Kosten werden stattdessen den Bürger:innen zurückerstattet, da die Kommunen verpflichtet sind, Entlastungen bei den Entsorgungskosten direkt an die Bürger:innen weiterzugeben. Eine Anschubfinanzierung für Mehrwegsysteme, beispielsweise für Takeaway-Becher und –behälter, ist aber besonders wichtig, damit Mehrweg sich am Markt etablieren kann.

- Der Fokus auf Produkte aus Einwegplastik, nicht aber ähnlich umweltschädliche Einwegprodukte aus anderen Materialien, fördert anstelle von Abfallvermeidung eher Verlagerungseffekte. Dies ist beispielsweise bei Tabakfiltern der Fall, wo bereits kunststofffreie Alternativen existieren, die bei der Entsorgung in der Umwelt dennoch Schadstoffe und giftige Chemikalien freisetzen.
- Es ist zwar zu vermuten, dass Hersteller die ihnen entstehenden Mehrkosten an Verbraucher:innen weiterreichen. Dennoch bezweifeln wir, dass dieser Anreiz eine signifikante Lenkungswirkung zu umweltfreundlichen Mehrwegsystemen entfalten wird, da lediglich die Reinigungs-, Entsorgungs- und Sensibilisierungskosten sowie die Verwaltung des Fonds nach dem Prinzip der „(...) Kosteneffizienz der Leistungserbringung (...)“ gedeckt werden sollen. Zu kritisieren ist diesbezüglich, dass zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch keine Aussage über die tatsächliche Höhe der jeweiligen Abgabesätze getroffen werden kann, da diese über eine später veröffentlichte Rechtsverordnung und nicht das Einwegkunststofffondsgesetz selbst geregelt werden.
- Die Kommunen bzw. Entsorger sind bereits heute zu Sensibilisierungsmaßnahmen verpflichtet, die offensichtlich keine ausreichende Wirkung hin zu mehr Abfallvermeidung und Mehrweg erreichen konnten. Ohne eine rechtliche Vorgabe, diese Maßnahmen auszuweiten, ist eine Veränderung dieser Situation nicht zu vermuten. Es werden lediglich bezüglich einzelner Produkte Kosten auf die Hersteller umgelegt. Zudem ist unklar, was mit Sensibilisierungsmaßnahmen im Einzelnen gemeint ist. Diese könnten sich auch lediglich auf die korrekte Entsorgung beziehen, nicht auf z.B. Umweltvorteile abfallvermeidender Mehrweg-to-go-Verpackungen.

Verwendung missverständlicher Begrifflichkeiten

Da aus all den genannten Gründen das Gesetz nach unserer Einschätzung keine signifikante Lenkungswirkung hin zu Abfallvermeidung und Mehrweg erzielen wird, und somit weder Klima- und Ressourcenschutz ausreichend fördert, noch Abfallprobleme an der Quelle löst, sollte dieser Eindruck auch nicht erweckt werden. Daher ist es uns ein wichtiges Anliegen, auf die Problematik der durchgängig gewählten Begrifflichkeiten „Einwegkunststofffonds“, „Einwegkunststoffabgabe“, „Einwegkunststoffkommission“, usw. hinzuweisen. Diese Begrifflichkeiten erwecken bei Laien leicht den Eindruck, dass das Einwegplastikproblem mit dem Gesetz gelöst werden würde. Der vorliegende Referentenentwurf bezieht sich hingegen auf eine geringe Anzahl von Einwegkunststoffartikeln und dient lediglich der Umverteilung einzelner Kosten, hauptsächlich bezogen auf die Entfernung dieser Produkte aus dem öffentlichen Raum. Diese end-of-pipe-Maßnahmen sollten nicht als Lösung unseres massiven Abfallproblems propagiert werden. Passender wären zum Beispiel die Begriffe „Litteringfondsgesetz“, „Litteringfonds“, „Litteringabgabe“ und „Litteringkommission“.

Darüber hinaus muss zur tatsächlichen Förderung von Abfallvermeidung und Mehrweg ein breites Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht werden.

Notwendige Maßnahmen zur Reduktion umweltschädlicher Einwegverpackungen und -produkte

Verbindliches Abfallvermeidungsziel

Nach der europäischen Abfallgesetzgebung sollen Abfälle in erster Linie vermieden werden. Deutschland muss zu diesem Punkt deutlich nachbessern: In der Bundesrepublik steigen die Verpackungsmüllmengen von Jahr zu Jahr weiter an. Mit 228 kg Verpackungsabfällen pro Kopf und Jahr steht die Bundesrepublik seit langem an der Spitze des EU-weiten Verpackungsverbrauchs. Angesichts der gebotenen Stärkung der

Rohstoffunabhängigkeit ist die Priorisierung der Reduktion von Verpackungsabfällen dringlicher und aktueller denn je. Für Verpackungsabfälle sollte deshalb ein Vermeidungsziel von maximal 120 kg ab 2025 und 90 kg ab 2030 pro Kopf und Jahr festgelegt werden.

Stärkung von Mehrwegsystemen durch verbindliche Quoten und Einwegabgabe

Vor dem Hintergrund absinkender Mehrweganteile im Getränkebereich ist es notwendig das dauerhafte Unterschreiten der gesetzlichen Zielquote von 70 Prozent durch konkrete zielgerichtete Maßnahmen zu sanktionieren, wie durch die Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe in Höhe von mindestens 20 Cent auf Einweggetränkeverpackungen. Dies fordern die Deutsche Umwelthilfe und der „Mehrweg-Allianz“ zugehörige Verbände der Getränkewirtschaft und des Umweltbereichs bereits seit Jahren. Nur ein solches Instrument würde eine ausreichende Lenkungswirkung zur Erreichung der Mehrwegzielquote von mindestens 70 Prozent entfalten.

Die Einführung von verbindlichen Mehrwegquoten auf EU-Ebene, auch über Getränkeverpackungen hinaus, sollte von Deutschland entschieden unterstützt werden. Im Januar 2022 forderten fünf EU-Mitgliedsstaaten die EU dazu auf, solche Mehrwegquoten in die novellierte EU-Verpackungsrichtlinie einzuarbeiten. Deutschland hat es bislang versäumt, sich dieser begrüßenswerten Initiative anzuschließen.

Zielgerichtete Abgaben auf Einwegprodukte

Vor dem Hintergrund steigender Abfallmengen sollte, analog zur oben geforderten Abgabe auf Einweggetränkeverpackungen, zudem eine Lenkungsabgabe von mindestens 20 Cent auf weitere besonders umweltschädliche Einwegprodukte, wie Einweg-Becher und –Essensboxen, erhoben werden.

Aufbau eines Mehrwegförderfonds

Die aus dieser Abgabe, die tatsächlich als „Einwegabgabe“ bezeichnet werden könnte, generierten Einnahmen sollten zum Aufbau eines Mehrwegförderfonds genutzt werden. Die Verwaltung dieses Fonds sollte beim UBA angesiedelt sein und durch einen Expert:innenrat begleitet werden. Die Mittel aus diesem Fonds sollten verwendet werden für:

- Förderung des Aufbaus von Mehrweginfrastruktur in Kommunen
- Aufbau von neuen Mehrwegpools
- Verbraucherinformation, mehrweg- und abfallvermeidungsorientierte Sensibilisierungskampagnen, Abfallvermeidungsprojekte

Einführung breit angelegter Finanzinstrumente

Das Herstellen und Inverkehrbringen von Verpackungen – besonders aus Neumaterial – ist in Deutschland viel zu günstig. Durch den seit Jahren stattfindenden Preiskampf der dualen Systeme um Großkunden entsteht eine Abwärtsspirale bei den Lizenzierungskosten für das Inverkehrbringen von Verkaufsverpackungen. Eine ökonomische Lenkungswirkung hin zu weniger Verpackungen ist seit Jahren nicht mehr gegeben. Es ist deshalb dringend notwendig, neben gezielten Abgaben auch breit wirksame ökonomische Anreize zur Abfallvermeidung zu setzen. Hersteller und Inverkehrbringer müssen für unökologische Plastikverpackungen stärker in die Pflicht genommen und negative Umweltauswirkungen im Lizenzierungspreis abgebildet werden.

In einem ersten Schritt sollte deshalb die so genannte „Plastiksteuer“ (EU-Eigenmittel) wie im Koalitionsvertrag angekündigt auf die Hersteller umgelegt werden und nicht weiter aus dem Bundeshaushalt abgeführt werden.

Zudem ist dringend eine Überarbeitung des Verpackungsgesetzes hinsichtlich einer tatsächlich wirksamen ökologischen Ausgestaltung der Lizenzentgelte für Verpackungen notwendig, z.B. mithilfe eines Fondsmodells.

Umgekehrt sollten abfallarme Mehrwegverpackungen steuerlich begünstigt und gefördert werden, beispielsweise durch einen erniedrigten Mehrwertsteuersatz. Angesichts des enormen Verpackungsverbrauchs hierzulande sollte Deutschland bei der Verabschiedung ökonomisch wirksamer Maßnahmen nicht auf die EU warten, sondern so schnell wie möglich auf Bundesebene tätig werden.

Unterrepräsentierung von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden

Zuallerletzt merken wir an, dass hinsichtlich der angedachten Besetzung der sog. Einwegplastikkommission ein starkes Ungleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Kommunalvertreter:innen im Verhältnis zu den Vertreter:innen von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden besteht. Von insgesamt 12 Personen soll lediglich ein:e Vertreter:in der Umweltverbände und ein:e Vertreter:in der Verbraucherschutzverbände der Kommission angehören. Dies stellt ein starkes Missverhältnis dar. Zum einen kann eine alleinige Vertreterin gar nicht die Meinung der Gesamtheit der Umwelt-/ oder Verbraucherschutzverbände hinreichend abbilden. Zum anderen wird die Stimme der Vertreter:innen aufgrund der Überzahl der Personen aus Wirtschaft und Kommunen weniger Gehör finden.

Stand: 14.04.2022



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0


Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Thomas Fischer
Bereichsleiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867 - 43
E-Mail: fischer@duh.de

Henriette Schneider
Senior Expert Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867 - 464
E-Mail: h.schneider@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)     [umwelthilfe](https://www.instagram.com/umwelthilfe)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

